

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich.

#### **HINWEISE**

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Eingriffe in die Umwelt wird gem. § 1a Abs. 3 BauGB durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB auf von der Stadt oder dem Vorhabenträger bereitgestellten Flächen sichergestellt.

Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten durch Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

## HÖHENBEZUG (HB)

Standort	Höhenbezug		
BEE WEA 01	44,9		
BEE WEA 02	43,9		
BEE WEA 03	43,3		

## KOORDINATEN ZENTRUM ÜBER-BAUBARE FLÄCHE

DAUDARE FLACILE			05	448502	5786735
Standort	Ostwert	Nordwert	06	448317	5786879
BEE WEA 01	448458	5787711	07	448415	5787101
BEE WEA 02	448687	5787398	08	448422	5787218
BEE WEA 03	448441	5786886	09	448321	5787645

**KOORDINATEN** 

Ostwert

448615

448805

448792

448595

5787572

5787465

5787325

5787107

**SO-GEBIET** 

Koordinaten

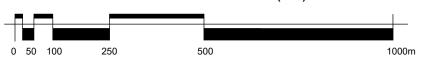
bezeichnung

01

02

03

## ORIGINALMASSSTAB 1: 10 000 (A3)



## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

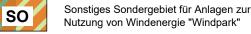
- 1. Das Sonstige Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie "Windpark" dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen. Die Flächen, die nicht zweckentsprechend genutzt werden, bleiben landwirtschaftliche Nutzfläche oder Wald. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 u. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO)
- 2. Im Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie "Windpark" sind Windenergieanlagen (WEA) sowie Anlagen, die der Anbindung des Windparks an das Energienetz oder der Speicherung der Energie dienen und die für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen allgemein zulässig. Anlagen, die der Land- und Forstwirtschaft dienen, sind soweit diese nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind, als Ausnahme zulässig. (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- 3. Die zulässige Grundfläche (GR) für die Turmfundamente beträgt je WEA maximal 900 m². (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)
- 4. Zusätzlich zur zulässigen Grundfläche für die Turmfundamente ist für die BEE WEA 01 die Überbauung von maximal von 1.500 m², für die BEE WEA 02 von maximal 3.200 m² sowie für die BEE WEA 3 von maximal 1.500 m² für die Anlage von Kranaufstellflächen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)
- 5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende maximale Grundflächen (GR) für die Zuwegungen zu den einzelnen WEA zulässig:

BEE WEA 01 1.200 m<sup>2</sup>
BEE WEA 02 3.000 m<sup>2</sup>
BEE WEA 03 4.300 m<sup>2</sup>

- 6. Als Ausnahme dürfen die den einzelnen WEA-Standorten zugeordneten Grundflächen (GR) für die Zufahrten auf andere Standorte übertragen werden, wenn in der Summe die GR von maximal 8.500 m² für die insgesamt erforderlichen Zuwegungen nicht überschritten wird. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)
- 7. Die festgesetzten Grundflächen (GR) für die Zuwegungen zu den einzelnen WEA können als Ausnahme um bis zu 10 % überschritten werden, wenn die Einhaltung dieser Obergrenzen zu einer wesentlichen Erschwerung bei der Errichtung der Windkraftanlagen führen würde. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)
- 8. Für sonstige im Zusammenhang mit der Windenergienutzung erforderliche Flächenbefestigungen für sonstige Haupt- und Nebenanlagen ist im Geltungsbereich insgesamt zusätzlich eine Überbauung von maximal 1.500 m² zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)
- 9. Die Gesamthöhe einer WEA darf im Plangebiet 250m nicht überschreiten. Die Höhe von Nebenanlagen wird im Plangebiet auf eine Gesamthöhe von jeweils maximal 15 m begrenzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 u. 18 BauNVO)
- 10. Die in der Planzeichnung als "Fläche mit einem Fahrrecht" festgesetzten Wege werden jeweils mit einem Fahrrecht zu Gunsten der Betreiber der Windenergieanlagen belastet. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 11. Innerhalb des Geltungsbereiches sind WEA mit einem Gittermast unzulässig. (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
- 12. Die Abstandsfläche der Windenergieanlagen entspricht der Projektionsfläche des Rotors. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 9 Nr. 1, Abs. 2 BbgBO)

## **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

Geltungsbereich Bebauungsplan



Flächen für Wald

Flächen für die Landwirtschaft

überbaubare Fläche - Maststandort

Mit einem Fahrrecht zu Gunsten der

Betreiber zu belastende Flächen

Bemaßung in Metern

Wasserfläche (Hammerstallgraben)

### PLANZEICHEN OHNE NORMENCHARAKTER

BEE Bezeichnung der geplanten Windkraftanlagen
01

©6 Bezeichnung der Koordinaten für das SO-Gebiet

### **HINWEIS**



Grenze des Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (rechtverbindlich seit 28. Mai 2018)



# **Stadt Beeskow**

Bebauungsplan Nr. K5

# "Windpark Görzig-Ost"

Entwurf Fassung April 2020 (Stand 28.04.2020)

Stadt Beeskow

Berliner Straße 30 15849 Beeskow

